



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Oberbürgermeister/Landräte  
- Untere Fischereibehörden -

über die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
- Obere Fischereibehörden -

23.11.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6 -  
760.14.00.31  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Peter Beeck  
Telefon 0211 4566-245  
Telefax 0211 4566-388  
Peter.beeck@mulnv.nrw.de

nachrichtlich:  
Fischereiverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Sprakeler Str. 409  
48159 Münster

### „Schnupperangeln“

Wiederholt haben die Fischereiverbände nachgefragt, ob und in welchem Rahmen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Personen) ohne Fischereischein die Gelegenheit gegeben werden kann, im Rahmen eines „Schnupperangeln“ erste praktische Erfahrungen mit der Fischerei zu machen. Hierzu vertritt die oberste Fischereibehörde folgende Auffassung:

A.  
Personen ohne Fischereischein können jederzeit einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG).

B.  
Ein Fischfang mit der Handangel kann nur geduldet werden, wenn Personen ohne Fischereischein im Rahmen einer Veranstaltung zum sog. „Schnupperangeln“ an die Ausübung der Fischerei unter den nachfolgenden Voraussetzungen herangeführt werden:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Der Veranstalter des „Schnupperangelns“ ist ein Fischereiverband. Seite 2 von 2  
Die Veranstaltungen werden beim Fischereiverband NRW angezeigt.

2. Bei dem „Schnupperangeln“ handelt es sich um eine ein- bis maximal zweitägige Veranstaltung.

3. Die Personen ohne Fischereischein stehen während des „Schnupperangelns“ unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung eines erwachsenen Fischereischeininhabers, der für die Einhaltung der geltenden Vorschriften verantwortlich ist.

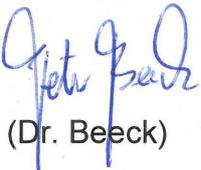
4. Tierschutzrelevante Vorgänge, wie die Auswahl des Angelgerätes sowie das Abhaken und Töten der gefangenen Fische, werden ausschließlich von den Fischereischeininhabern durchgeführt.

5. Beim Schnupperangeln darf kein eigenes oder mitgebrachtes Fischereigerät verwendet werden.

C.

Außerhalb einer Veranstaltung zum sog. „Schnupperangeln“ findet der Runderlass des MULNV vom 16.03.2010 zur Zulassung von Kindern beim Angeln weiterhin Anwendung.

Im Auftrag

  
(Dr. Beeck)